

Haus- und Badeordnung für die Freibäder der Gemeinde Hünfelden in den Ortsteilen Dauborn und Kirberg

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) und der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) , hat die Gemeindevertretung in Hünfelden am 26.02.2026 folgende Haus- und Badeordnung für die Freibäder in der Gemeinde Hünfelden beschlossen:

§ 1

Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bereichen der Freibäder der Gemeinde Hünfelden.

§ 2

Allgemeines

- (1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich.
- (2) Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
- (3) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden. Jeder Badegast hat sich auf Verlangen des Personals oder weiterer Beauftragter auszuweisen.
- (4) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmten Personengruppen (z. B. Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- (5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den die Gemeinde Hünfelden erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Bäder sind während der Badesaison wie folgt geöffnet:

Montag – Sonntag: 10.00 – 20.00 Uhr

Frühschwimmen Dienstag: 08.00 – 10.00 Uhr
(nur im beheizten Freibad in Kirberg)

Freitag: 10.00 – 21.00 Uhr

- (2) Die Badezeiten enden 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten
- (3) Einlassschluss ist eine Stunde vor Ende der Öffnungszeiten.
- (4) Bei schlechter Witterung, personellen Engpässen oder in Zeit geringer Auslastung bleiben die Bäder geschlossen.

§ 4 Eintrittspreise

- (1) Es gelten folgende Eintrittspreise für die Freibäder in Hünfelden-Kirberg und Hünfelden-Dauborn:

Tageskarten Kinder und Jugendliche	2,50 €
Tageskarten Erwachsene	4,00 €
10er Karte Kinder und Jugendliche	18,00 €
10er Karte Erwachsene	35,00 €
Saisonkarte Kinder und Jugendliche	40,00 €
Saisonkarte Erwachsene	80,00 €
Saisonkarte Familie	140,00 €

Kinder sind Personen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

Jugendliche sind Personen im Alter vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

- (2) Freien Eintritt haben:

- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
- Schulklassen in Begleitung von Lehrpersonal während der normalen Unterrichtszeiten (bis maximal 13.00 Uhr)

- Inhaber des Jugendleiterausweises bzw. eines entsprechenden Ausweises der Gemeinde Hünfelden
- Inhaber der Ehrenamtscard,
- Mitglieder der
- Freiwilligen Feuerwehr Hünfelden. Hierfür ist ein von der Gemeinde Hünfelden ausgestellter Dienstausweis vorzulegen.
- Mitglieder des Ortsvereines Hünfelden des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) sowie der Ortsgruppe Hünfelden der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG), die nach Meldung der Vorsitzenden an die Gemeinde ehrenamtliche Hilfsdienste erbringen.
- Gruppen von Kindern und Jugendlichen aus den Jugendfeuerwehren aus Hünfelden, sowie deren Betreuer und
- Gruppen von Kindern und Jugendlichen anlässlich von Freizeitveranstaltungen von Vereinen aus Hünfelden sowie deren Betreuer.

(3) Ermäßigungen (Reduzierung des Eintrittspreises auf die Höhe für Kinder und Jugendliche):

- Eingeschränkte Personen mit Schwerbehindertenausweis ab 50 %
- Schüler und Studierende mit entsprechendem Ausweis.

Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind nur personenbezogene Saisonkarten.

§ 5 Zutritt

- (1) Der Besuch des Bades steht grundsätzlich jeder Person frei, für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- (2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung sein. Mit Betreten des Bades ist die Weitergabe der Einzeleintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
- (3) Betrunkene Personen oder Personen bei denen Drogenmissbrauch anzunehmen ist, wird kein Einlass in die Schwimmbäder gewährt. Das gleiche gilt für Personen die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
- (4) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ist der Zutritt nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.

§ 6 Verhaltensregeln

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit in den Bädern zuwiderläuft.

- (1) Die Einrichtungen der Bäder sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (2) Jeder Badegast hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch geeignete Vorsicht einzustellen.
- (3) Der Zutritt zum Beckenbereich ist nur in Badekleidung zulässig.
- (4) Abfälle aller Art dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt werden.
- (5) Der Verzehr von Speisen und Getränken ist am Beckenrand untersagt.
- (6) Zerbrechliche Gegenstände (z. B. Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
- (7) Rauchen ist nur in den ausgewiesenen Raucherzonen gestattet. Dies gilt auch für alle Arten elektrischer Zigaretten und Vapes. Das Mitführen, Rauchen sowie jeglicher Konsum von berauschenden Substanzen (z.B. Cannabis) ist in allen Bereichen des Bades verboten.

- (8) Der Betrieb von Musikwiedergabegeräten aller Art und das Spielen von Musikinstrumenten ist nur solange erlaubt, wie andere Badegäste nicht belästigt werden.
- (9) Es dürfen keine Tiere mitgebracht werden.
- (10) Andere Badegäste dürfen auf der Liegewiese nicht durch sportliche Übungen, Ballspiele oder ähnliche Spiele belästigt werden.
- (11) Fotografieren und Filmen von Personen ist ohne deren Einwilligung nicht erlaubt. In dem Sanitär- und Umkleidebereich gilt jedoch ein Handynutzungsverbot.
- (12) Fundsachen sind dem Schwimmbadpersonal zu übergeben.
- (13) Verletzungen sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich zu melden.
- (14) Schäden an Ausstattung, Ausrüstung, Material der Schwimmbadanlage sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal mitzuteilen.

§ 7

Haftung

- (1) Die Badegäste benutzen das Schwimmbad einschließlich aller Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers das Bad und alle Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- (2) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Überwachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes diesen ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

§ 8 **Verstöße**

Bei Verstößen gegen diese Satzung übt die Aufsichtsperson das Hausrecht aus. Personen, die gegen diese Badeordnung verstoßen oder Anweisungen des Personals nicht nachkommen, haben nach Aufforderung der Aufsicht die Freibäder ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes sofort zu verlassen. Für alle Folgen von Zuwiderhandlungen hat die betreffende Person einzustehen. Straftatbestände werden grundsätzlich angezeigt.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Ordnung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hünfelden, den 18.03.2026

(Silvia Scheu-Menzer)
Bürgermeisterin

